

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 1 b)

Vorlage Nr. 81/2017

Sitzung des Gemeinderates

am 23.05.2017

-öffentlich-

AZ 045.52

Bürgermeister Ulrich Heckmann

b) Dienstwagen Neuanschaffung sowie Nutzung für Privatfahrten

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Für den Bürgermeister soll ein kleinerer Dienstwagen mit einem maximalen Anschaffungspreis i.H.v. 25.000 € gekauft werden. Der bisherige Dienstwagen wird verkauft.
2. Die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens des Bürgermeisters für Privatfahrten jeglicher Art wird zugelassen.
3. Alle Fahrten innerhalb des Stadtgebiets sind der dienstlichen Nutzung zuzuordnen.
4. Für die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens ist eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 Landesreisekostengesetz (LRKG), derzeit 0,35 € pro Kilometer, zu zahlen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Neubeschaffung eines Dienstwagens

Für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte steht dem Bürgermeister ein Dienstwagen zur Verfügung. Der vom ehemaligen Bürgermeister Dieterich genutzte Opel Insignia ist BM Heckmann zu groß und aus seiner Sicht für dienstliche Zwecke ungeeignet. Zusätzlich handelt es sich hier um ein „älteres“ Dieselfahrzeug, sodass es daher fraglich ist, wie lange dieses noch in größere Innenstädte fahren darf. Der bisherige Dienstwagen soll deswegen verkauft werden und durch einen anderen kleineren Wagen ersetzt werden. Grundsätzlich wäre neben der Anschaffung eines Neuwagens auch der Kauf eines Gebrauchtwagens in Form eines Jahreswagens

denkbar. Die Anschaffung des „Ersatzwagens“ soll mit maximal 25.000 € zu Buche schlagen. Gegengerechnet werden kann die Einnahme aus dem Verkauf des bisherigen Opel Insignias. Die Neubeschaffung eines Fahrzeuges ist im Haushaltsplanentwurf vom 04.04.2017 nicht vorgesehen. Die Finanzierung des Differenzbetrages soll daher über eine außerplanmäßige Ausgabe erfolgen.

Der Dienstwagen soll „konventionell“ (also Benziner oder Diesel) angetrieben werden. Die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges wird seitens der Verwaltung zum heutigen Zeitpunkt nicht befürwortet. Gegen die Anschaffung sprechen, die im Vergleich hohen Anschaffungskosten, die relativ geringe Reichweite sowie die lange Ladedauer. Seitens des Gemeinderates wurde ja bereits der Beschluss gefasst, eine Ladesäule im Stadtgraben zu installieren. Eine Lademöglichkeit in Güglingen wäre also vorhanden. Allerdings soll das Fahrzeug mit dem weiteren Beschlussvorschlag in dieser Vorlage, Bürgermeister Heckmann auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wozu es dann einer zusätzlichen Lademöglichkeit am Wohnhaus bedarf. Da der Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte auch „überregionale“ Termine wahrnimmt, ist hierfür die Reichweite eines heute erhältlichen Elektroautos nicht ausreichend. Seitens der Verwaltung wird daher die Beschaffung eines konventionell angetriebenen Fahrzeuges befürwortet.

Nutzung des Dienstwagens für Privatfahrten

Die Stadt unterhält für den Bürgermeister einen Dienstwagen.

Das Fahrzeug steht dem Bürgermeister ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung und wird auch nur für diese genutzt. Externe Termine zu Beginn oder am Ende eines Arbeitstages werden von Bürgermeister Heckmann mit seinem Privatwagen wahrgenommen, um von dort direkt die Heimfahrt antreten zu können. Diese Praxis hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Dienstwagen auch privat nutzen zu können.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat bereits im Jahr 2010 (GPA-Mitteilung 08/2010) erläutert, dass die Nutzung eines Dienstfahrzeugs für außerdienstliche Zwecke zugelassen werden kann. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich, welchem Bediensteten, in welchem Umfang und ggf. zu welchen Zwecken ein Dienstwagen zur außerdienstlichen Nutzung überlassen wird und welches Entgelt zu entrichten ist.

Kostenersatz

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistung festzustellen. Den Kommunen ist es unbenommen, auch ein höheres oder geringeres Entgelt festzulegen.

Als Alternative und zur Reduzierung des Aufwands wird von der GPA eine Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG nicht beanstandet. Dieser beträgt derzeit 0,35 € pro Kilometer.

Um den Aufwand für den Bürgermeister und die Verwaltung möglichst gering zu halten, schlägt die Verwaltung vor, sich bei der Festlegung der zu leistenden Entschädigung am Höchstsatz nach § 6 LRKG zu orientieren.

Die durch die außerdienstliche Nutzung entstehenden Fahrzeugkosten werden durch den festgesetzten Kostenersatz gedeckt.

10.05.2017 / Behringer